Gemeinde Gingen

Gestaltungsrichtlinien „Ortskern Gingen“

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

1. Geltungsbereich

§

1.1 Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser Gestaltungsrichtlinien ist in dem anliegenden Lageplan (vgl. Anlage 1) abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Richtlinien.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind die Inhalte einzelner der folgenden Richtlinien räumlich differenziert. Hierbei wird unterschieden zwischen einem „Teilbereich A“ und einem „Teilbereich B“.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich
1.2.1 Die Gestaltungsrichtlinien besitzen Empfehlungscharakter und betreffen Anlagen oder Teile von Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind oder als solche gelten. Die Richtlinien betreffen die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen.

1.2.2 Von den Richtlinien unberührt bleiben Anforderungen, die öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - oder das Denkmalschutzgesetz - DSchG - an Vorhaben stellen.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

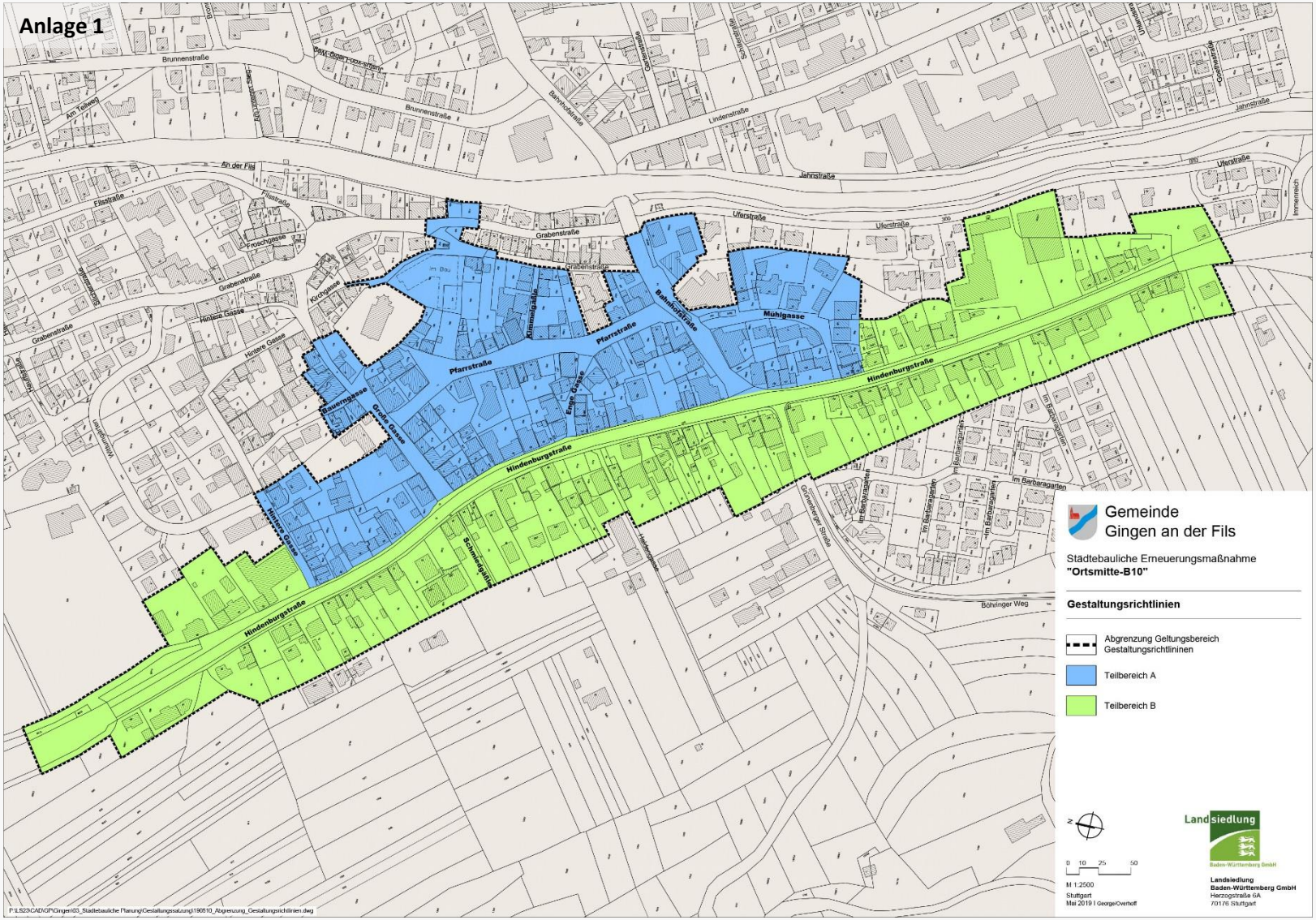

Analyse Ortsbild

Stadtgrundriss

- Klar ablesbarer Stadtgrundriss mit erkennbarer historischer Ortsstruktur
    - Im Westen linear bis leicht geschwungener Verlauf der Hindenburgstraße
    - Im Osten variierende Straßenverläufe mit geschwungenen Gebäudeblöcken
- Straßenraum wirkt überwiegend geschlossen
- Gebäude ohne oder mit nur einseitigem Grenzabstand auf den Grundstücken
- Zufahrten in rückwärtige Grundstücksbereiche sind schmal gehalten
- Gebäude direkt angrenzend oder mit geringem Abstand zur öffentlichen Gehwegfläche

Analyse Ortsbild

Gebäudekörper

- Klare Kubatur mit einfacher Rechteckform
- Überwiegend traufseitige Ausrichtung, aber auch giebelseitige Ausrichtung ist ortsbildprägend
- Schmale Giebel- und langgestreckte Traufseiten
- Geschosszahl: bis zur Traufkante I bis II Geschosse / Darüber I bis II Dachgeschosse unter einem steilen Satteldach

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

Gebäude mit klarer Grundform und Giebelständigkeit zur Straße

Gebäude mit klarer Grundform und Traufständigkeit zur Straße

Gebäude mit Verschachtelung der einfachen Grundform

Gebäude mit geringem Abstand zur öffentlichen Gehwegfläche

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

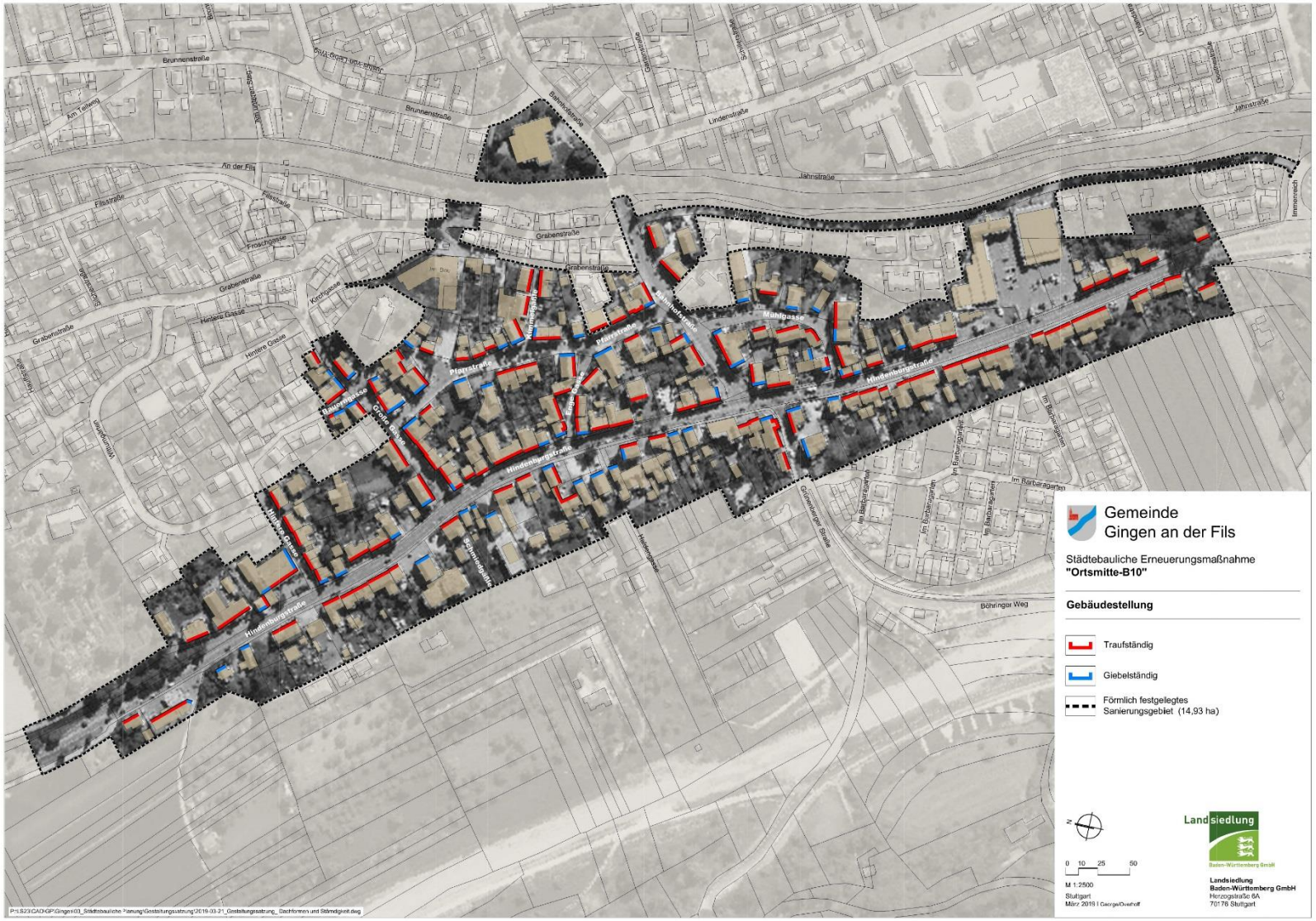

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

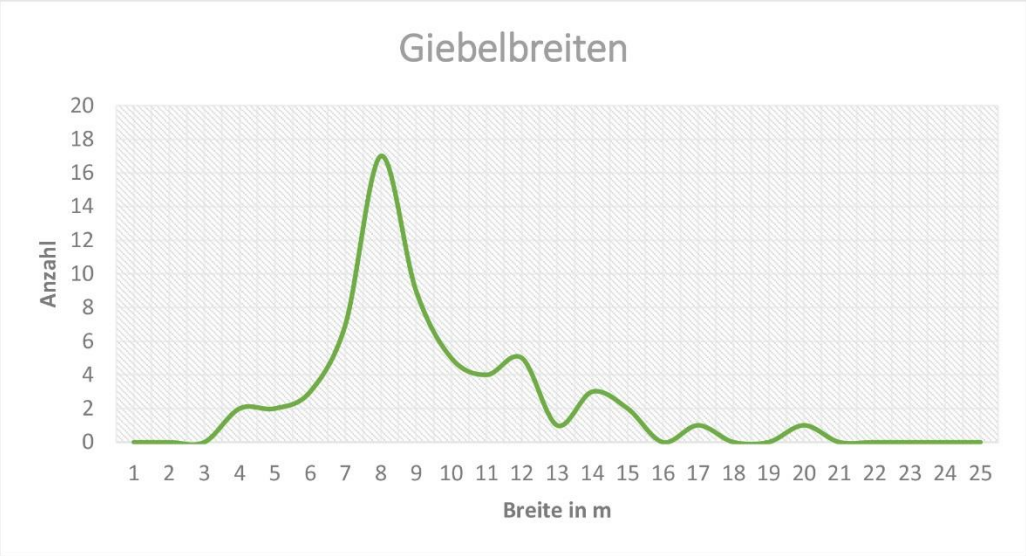

Verteilungshäufigkeit der Giebelbreiten

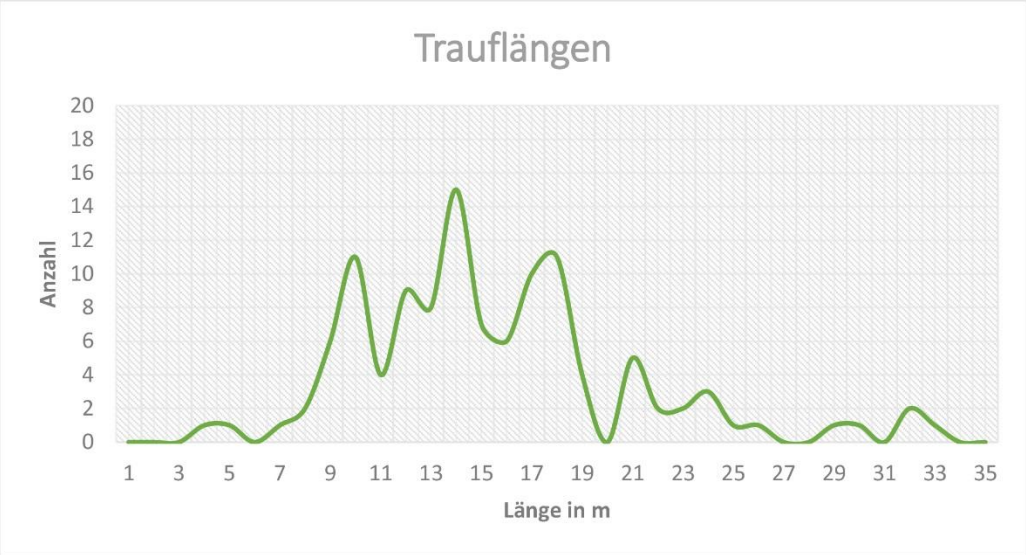

Verteilungshäufigkeit der Trauflängen

2. Richtlinien Gebäudekörper

§

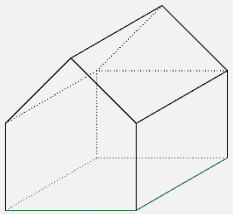

2.1 Grundgeometrie
Als Grundriss des Hauptbaukörpers sind nur einfache Rechteckgrundrisse zulässig, wobei Winkelabweichungen um bis zu 5° möglich sind.
An den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseiten sind zur Ausprägung von Sockelbereichen Vorsprünge bis max. 0,20 m und zur Ausprägung von Faschen (Fensterrahmungen) Vorsprünge bis max. 0,10 m zulässig. An den weiteren Gebäudeseiten sind Vor- und Rücksprünge generell bis max. 0,20 m zulässig.

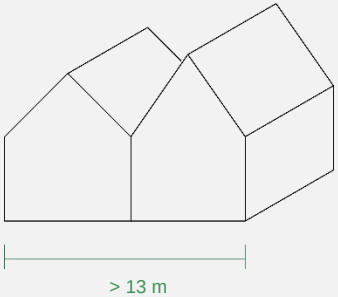

2.2 Kombination / Untergliederung von Hauptbaukörpern
Hauptbaukörper können nebeneinander oder hintereinander positioniert direkt verbunden werden.

Hauptbaukörper mit einer Trauflänge von über 18 m sind gestalterisch in voneinander unterscheidbare Gebäudeabschnitte zu gliedern, die die Gebäudegestaltung an der Traufseite geradlinig horizontal unterteilen. Entsprechende Gebäudeabschnitte müssen zumindest voneinander abweichende Fensterformate und eine divergierende Farbgebung aufweisen.

Hauptbaukörper mit einer Giebelbreite von über 13 m sind gestalterisch in voneinander unterscheidbare Gebäudeabschnitte zu gliedern, die die Gebäudegestaltung an der Giebelseite geradlinig horizontal unterteilen. Entsprechende Gebäudeabschnitte müssen zumindest voneinander abweichende Fensterformate und eine divergierende Farbgebung aufweisen sowie getrennte Dachgiebel ausformen.

Eine divergierende Farbgebung gilt als realisiert, wenn zumindest die Außenhaut der Wandfläche der Fassade in der Grundfarbe gemäß Ziff. 5.1 und am Sockelbereich gemäß Ziff. 5.2 voneinander abweichen.

2. Richtlinien Gebäudekörper

§

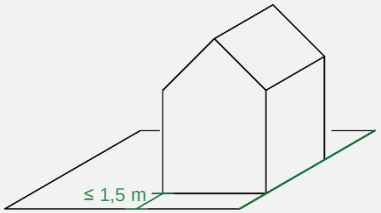

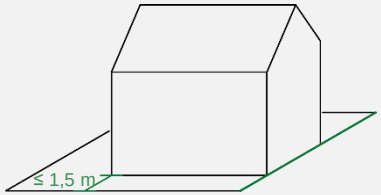

2.3 Gebäudestellung
Hauptbaukörper dürfen max. 1,50 m zurückversetzt von der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
Hauptbaukörper sind mindestens auf einer Grundstücksseite ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

2.4 Geschosszahl
Hauptbaukörper dürfen max. zwei oberirdische Geschosse unter der Traufkante aufweisen.

2.5 Kniestock
Kniestöcke sind nur an Hauptbaukörpern mit max. einem oberirdischen Geschoss unter der Traufkante zulässig.

2.6 Abweichende Bestandssituation
Weicht im Bestand ein Hauptbaukörper von Richtlinien unter Ziff. 2.1 bis 2.5 ab, kann am Standort eine Neuerrichtung unter Beibehaltung der bestehenden Abweichungen zu den entsprechenden Richtlinien erfolgen, insofern öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg und das Denkmalschutzgesetz) keine andere Bestimmung treffen bzw. bedingen.

2.7 Vordächer
Vordächer sind nur über den Hauseingängen zulässig. Sie sind als leichte Konstruktionen auszuführen, die nicht mehr als 1,0 m auskragen und die Breite der Hauseingangstür um nicht mehr als 1,0 m überschreiten.

Analyse Ortsbild

Fassadenöffnungen

- Lochfassade mit rechtwinkligen Öffnungsformaten
- Fensteröffnungen überwiegend mit stehende Formaten
- Aneinanderreihung zweier stehender Fensterformate zu liegende Fensteröffnungen mit gliederndem Rahmen
- Fenster häufig mit Fensterläden
- Fenster häufig mit Motiv der Faschen (Fensterumrahmungen)
- Ehemalige Wirtschaftsgebäude oft mit großflächigen Toröffnungen aus Holz

Fassadenmaterial

- Fassaden meist verputzt mit feiner bis mittelkörniger Putzstruktur
- In Farbe oder Material abgesetzt häufig Faschen (Fensterumrandungen)
- Sockelzone an vielen Gebäuden farblich oder in Material abgesetzt
- Einige Gebäude mit unverputzter Fachwerkstruktur / oft mit einem massiven Sockel in Naturstein

Analyse Ortsbild

Fassadengliederung

- Gebäude mit horizontaler Gliederung / Einzelne Geschosse sind ablesbar
    - Durchlaufender, teilweise abgesetzter Sockel
    - Geschossweise Verwendung eines einheitlichen Fensterformats und dessen regelmäßige Anordnung auf gleicher Höhe
    - Visuell horizontale Ergänzung der Fenster durch seitlich an diese angeordnete Fensterläden
    - Durchgängige oder nur durch Zwerchgiebel unterbrochene Traufkante an traufständig zum Straßenraum ausgerichteten Gebäuden

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

Gebäude mit historischer Fassadengestaltung inklusive Sockelbereich

Gebäude mit geringem Maß an Fassadengliederung

Fassadengliederung durch Faschen (Fensterrahmungen)

Fassadengliederung durch Fensterläden

3. Richtlinien Fassadengestaltung

§

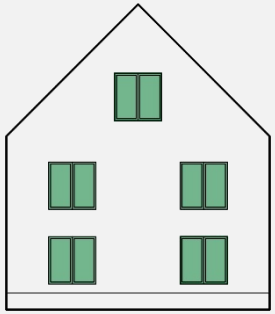

3.1 Öffnungsformate
Es sind nur rechteckige Öffnungsformate zugelassen.
Fensteröffnungen für Einzelfenster müssen zudem ein stehendes Format aufweisen. Breitere Fenster sind als Verdoppelung des Formats mit sichtbarer mittlerer Trennung zulässig. Geschossweise sind alle Fensteröffnungen eines Gebäudes bzw. insofern anzuwenden alle Fensteröffnungen eines Gebäudeabschnitts gemäß Ziff. 2.2 im gleichen Format zu halten.

3.2 Anteil Fassadenöffnungen
Die Öffnungen an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade müssen bei Hauptbaukörpern mit nicht land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung (bspw. Wohngebäude, Bürogebäude) mind. 10 % und dürfen max. 40 % der Fassadenfläche ausmachen.

3.3 Umbauten
Bei Umbauten sind vorhandene historische Fassadengliederungen, Fensteröffnungen, Fensterläden und sonstige Gestaltungsmerkmale beizubehalten.

3.4 Öffnungen für Garagen- und Tiefgarageneinfahrten
In einer der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade eines Baukörpers sind Einfahrten in Garagen oder Tiefgaragen ebenerdig anzuordnen. Entsprechende Einfahrten müssen zueinander einen Abstand von mind. 0,50 m aufweisen. Die Breite der einzelnen Einfahrt darf 3,50 m nicht überschreiten. Außer bei Ein- oder Ausfahrtvorgängen sind Einfahrten mit einem Tor zu verschließen.

3. Richtlinien Fassadengestaltung

§

3.5 Sockelbereich
Hauptbaukörper sind mit einer in Material und/oder Farbe von der Außenhaut der restlichen Wandfläche differenzierten Sockelgestaltung auszubilden. Diese muss am Gebäude horizontal verlaufen, sich bis mind. 0,30 m oberhalb der Geländeoberfläche erstrecken und darf max. bis zur Oberkante des ersten oberirdischen Geschosses reichen.

3.6 Faschen (Fensterumrahmungen)
Faschen (Fensterumrahmungen) können mit einem Vorsprung gegenüber der Außenhaut der restlichen Wandfläche von max. 0,10 m ausgeformt werden. Die Breite der Umrahmung darf an keiner Stelle mehr als 0,10 m betragen.

3.7 Sonnen- und Sichtschutz
Als außenliegender Sonnen- und Sichtschutz sind Klappläden und Schiebeläden aus Holz vorzuziehen.

Außenliegende Rollläden sind zulässig, sofern sie unter Putz bündig mit der Außenwand oder unter der Verschalung angebracht und im geöffneten Zustand nicht sichtbar sind. Blendkästen sind nicht zugelassen.

3.8 Balkone / Loggien
Loggien und Balkone an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseiten sind nicht zulässig.

3. Richtlinien Fassadengestaltung

§

3.9 Hausnummern / Namensschilder
An der Fassade angebrachte oder anderweitig auf dem Grundstück positionierte Hausnummern und Namensschilder dürfen über eine Fläche von max. 1/8 m^2 (entspricht Fläche DIN A3 Papierformat) verfügen.

3.10 Fassade Giebelseite
Zusätzlich zu den unter Ziff. 3.1 bis 3.9 getroffenen Richtlinien muss die Gestaltung der Fassade der straßenzugewandten Giebelseite eines Hauptbaukörpers bzw. insofern anzuwenden eines Gebäudeabschnitts gemäß Ziff. 2.2 mind. einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Giebelfassade ist abseits der Fassadenöffnungen und mit Ausnahme des Sockelbereichs komplett mit einer Vertikal-Schalung aus Holz zu verkleiden.
- Das Giebeldreieck ist abseits der Fassadenöffnungen mit einer Vertikal-Schalung aus Holz zu verkleiden. Öffnungen müssen entweder vollständig innerhalb oder vollständig außerhalb des Bereichs der Holzverkleidung liegen, sie dürfen den unteren Rand der Schalung nicht durchschneiden.
- Alle Fenster sind mit Fensterläden (Schiebe- oder Klappläden) aus Holz auszustatten.
- Alle Fenster sind mit Faschen (Fensterumrahmungen) auszustatten.

3. Richtlinien Fassadengestaltung

§

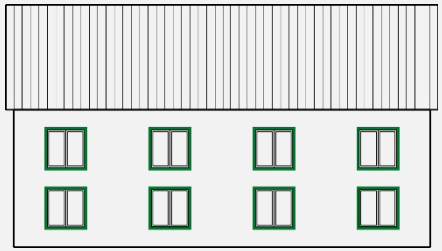

3.9 Fassade Traufseite
Zusätzlich zu den unter Ziff. 3.1 bis 3.9 getroffenen Richtlinien muss die Gestaltung der Fassade der straßenzugewandten Traufseite eines Hauptbaukörpers bzw. insofern anzuwenden eines Gebäudeabschnitts gemäß Ziff. 2.2 mind. einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

- Alle Fenster unterhalb der Traufe sowie Fenster an Zwerchgiebeln sind mit Fensterläden (Schiebe- oder Klappläden) aus Holz auszustatten.

- Alle Fenster unterhalb der Traufe sowie Fenster an Zwerchgiebeln sind mit Faschen (Fensterumrahmungen) auszustatten.

Analyse Ortsbild

Dachform

- Prägende Dachform ist das Satteldach
- Regional typische steile Ausbildung / mind. 42° und meist mehr als 45°
- Abweichungen nur in sehr geringer Anzahl (Walmdach, Krüppelwalmdach, Mansarddach, Flachdach)

Dachdeckung

- Überwiegend rote bis rotbraunen Dachziegel
- Dachziegel teilweise anthrazit

Dachaufbauten

- Ruhige Dachlandschaft
- Verwendete Dachaufbauten ordnen sich der Hauptdachfläche unter
- Verwendeten Dachaufbauten:
    - Schleppgauben
    - Giebelgauben
    - Dachflächenfenster
    - Zwerchgiebel

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

Ableitung der Baukörpersilhouette eines prägenden Gebäudegiebels

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

Regionale Prägung charakteristischer Baukörpersilhouetten

Hanseatischer Raum

Württembergischer Raum

Bayerisches Alpenvorland

Analyse Ortsbild

Schleppgauben

- Schleppgauben mit geraden Wangen
- Bei mehreren Dachgeschossen im unteren Dachgeschoss
- Abstand zu den Rändern der Dachfläche
- I.d.R. nur eine Schleppgaube auf einer Dachfläche, aber bis 1/2 der Dachflächenlänge

Giebelgauben

- Giebelgauben mit geraden Wangen
- Bei mehreren Dachgeschossen im unteren Dachgeschoss
- Abstand zu den Rändern der Dachfläche
- Oft mehrere kleine Giebelgauben auf einer Dachfläche
- In Gesamtheit nicht mehr als 1/2 der Dachflächenlänge

Giebelgauben

- Senkrecht zum Dachfirst mit Unterbrechung der Dachtraufe
- Vertikal oft über zwei Geschosse am Dach
- Horizontal auf bis 1/3 der Dachflächenlänge
- I.d.R. 1 Zwerchgiebel pro Dachfläche mittig oder am seitlichen Rand des Daches

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

Gebäude mit Schleppgaube

Gebäude mit Giebelgauben

Gebäude mit Zwerchgiebel

Gebäude mit Dachflächenfenstern

4. Richtlinien Dach

§

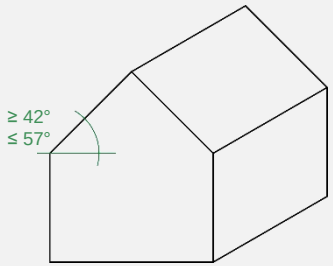

4.1 Dachform
Als Dachform von Hauptbaukörpern sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.

4.2 Dachneigung
Die zulässige Dachneigung bei Hauptbaukörpern beträgt mind. 42° und max. 57°.

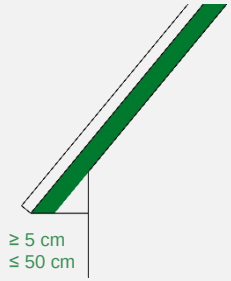

4.3 Giebelseitiger Dachrand (Ortgang)
Giebelseitig ist ein Dachüberstand von mind. 5 cm und max. 50 cm auszubilden. Die Ansichtsbreite des Ortgangs darf insgesamt 10 cm nicht überschreiten.

Der Ortgang ist mit Holz oder Holzwerkstoffen zu verkleiden. In begründbaren Fällen kann eine Verkleidung mit anderen Materialien vorgenommen werden.

Sichtbare Pfetten oder Pfettenköpfe sind giebelseitig nicht zugelassen. Der Ortgang ist geradlinig ohne Versprünge oder Unterbrechungen auszubilden.

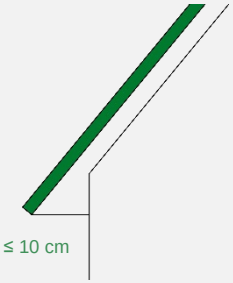

4. Richtlinien Dach

§

4.4 Dacheinschnitte
Dacheinschnitte sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen unzulässig.

4.5 Technische Dachaufbauten
Je Dachfläche sind nur eine Art von Anlage zur photovoltaischen und eine Art von Anlage zur thermischen Solarnutzung zulässig. Entsprechende Dachaufbauten dürfen an keiner Stelle mehr als 15 cm über die Dachhaut hinausragen. Zur Traufe ist mit entsprechenden Dachaufbauten ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten. Zum First, zu Ortgängen, Kehlen und Graten muss der Abstand mindestens 1,0 m betragen.

Antennen und Parabolantennen sind nur auf den Dachflächen zulässig, die vom öffentlichen Straßenraum abgewandt liegen.

4. Richtlinien Dach

§

4.6 Dachaufbauten zur Belichtung / Belüftung von Dachgeschossen
Als Dachaufbauten, die der Belichtung / Belüftung von Dachgeschossen dienen, sind unter Beachtung der zugehörigen Richtlinien Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachflächenfenster zulässig.

Gauben dürfen zur Belichtung / Belüftung des untersten Dachgeschosses genutzt werden. Zwerchgiebel dürfen zur Belichtung / Belüftung der zwei unteren Dachgeschosse genutzt werden. Dachflächenfenster dürfen zur Belichtung / Belüftung der zwei unteren Dachgeschosse genutzt werden.

Dachgauben und Dachflächenfenster dürfen auf einer Dachfläche gemeinsam - jedoch geschossweise getrennt voneinander - verwendet werden. Zwerchgiebel und Dachflächenfenster dürfen auf einer Dachfläche gemeinsam verwendet werden. Dachgauben und Zwerchgiebel dürfen nicht zusammen auf einer Dachfläche verwendet werden.

Dachgauben und Dachflächenfenster sind symmetrisch auf der Dachfläche anzuordnen. Zwerchgiebel sind symmetrisch auf der Dachfläche oder an der seitlichen Außenkante der Dachfläche anzuordnen.

Die Mittelachsen auf einer Dachfläche übereinanderliegender Dachaufbauten zur Belichtung / Belüftung von Dachgeschossen müssen senkrecht übereinander liegen.

4. Richtlinien Dach

§

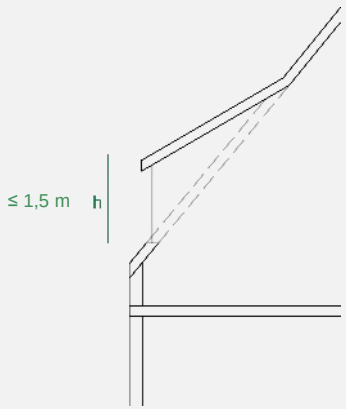

4.6.1 Dachgauben
Je Dachfläche ist hinsichtlich Bauart und Abmessungen nur eine Art von Dachgaube zulässig.

Als Dachgauben sind Giebel-, Schlepp- und Flachdachgauben mit senkrechten Wangen zugelassen. Seitliche Verglasungen der Gauben sind nicht zulässig.

Die Höhe der Dachgauben, gemessen zwischen dem niedrigsten Schnittpunkt der Außenhaut der Gaubenwand mit der äußeren Dachhaut des Hauptdaches und dem niedrigsten Schnittpunkt der Außenhaut der Gaubenwand mit der äußeren Dachhaut der Gaube darf 1,50 m nicht überschreiten.

Der Abstand zwischen Dachgauben und der Traufe muss mind. 0,5 m betragen. Der Abstand der Dacheinbindung von Gauben zum First darf 1,0 m nicht unterschreiten. Die Dachüberstände der Gauben dürfen die Dachüberstände des Hauptdachs nicht überschreiten.

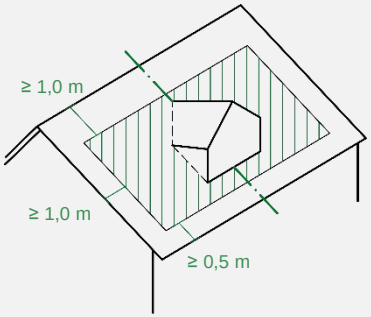

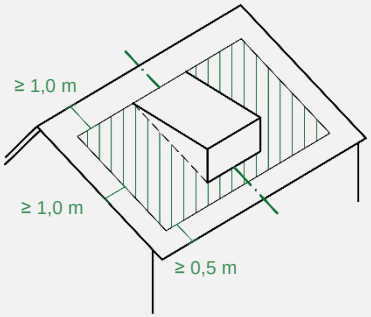

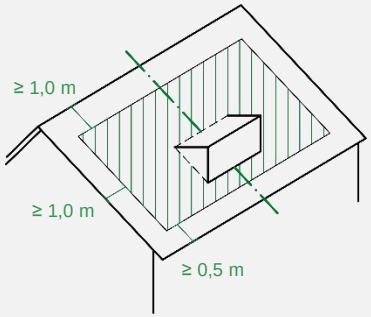

4. Richtlinien Dach

§

Zu Ortgängen, Kehlen und Graten müssen Dachgauben einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Zwischen Dachgauben untereinander ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Dachgauben sind bis zu einer akkumulierten Gesamtbreite von max. 1/2 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig. Die Breite der einzelnen Giebelgaube darf 2,0 m und die Breite der einzelnen Schlepp- und Flachdachgaube darf max. 1/4 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge nicht überschreiten.

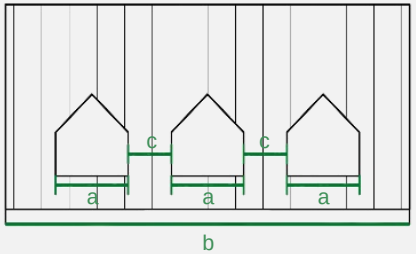

a ≤ 2 m
Summe a ≤ 1/2*b
c ≥ 1,5 m

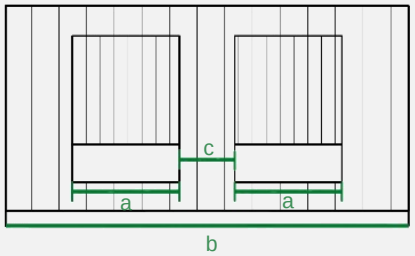

a ≤ 1/4*b
Summe a ≤ 1/2*b
c ≥ 1,5 m

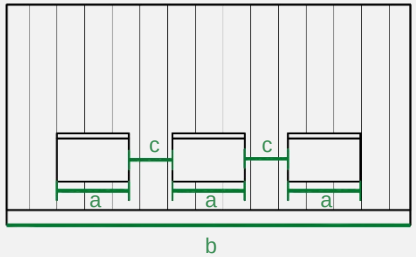

a ≤ 1/4*b
Summe a ≤ 1/2*b
c ≥ 1,5 m

4. Richtlinien Dach

§

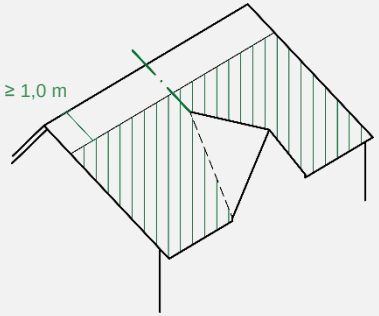

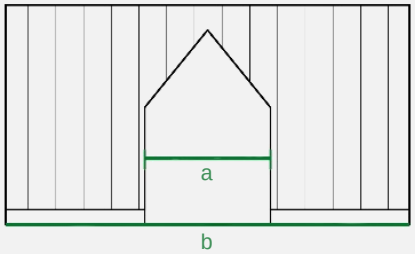

a ≤ 1/3*b

4.6.2 Zwerchgiebel
Je Dachfläche ist ein Zwerchgiebel zulässig. Seitliche Verglasungen der Zwerchgiebel sind nicht zulässig.

Zwerchgiebel sind mit symmetrischen Satteldach auszuführen. Die Dachneigung von Zwerchgiebeln darf die Dachneigung des Hauptdachs nicht unterschreiten.

Der Abstand der Dacheinbindung von Zwerchgiebeln zum First darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der Dachüberstand des Zwerchgiebels darf den Dachüberstand des Hauptdachs nicht überschreiten.

Zu Kehlen und Graten müssen Zwerchgiebel einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von max. 1/3 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig.

4. Richtlinien Dach

§

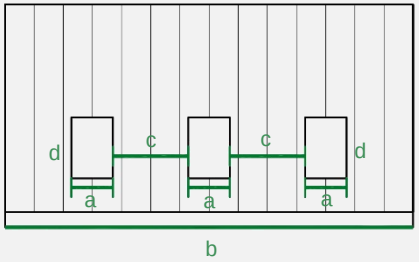

a ≤ 1,2 m
d ≤ 1,6 m
Summe a ≤ 1/2*b
c ≥ 1,5 m

4.6.3 Dachflächenfenster
Je Dachfläche ist hinsichtlich Bauart und Abmessungen nur eine Art von Dachflächenfenster zulässig.

Dachflächenfenster sind in der gleichen Neigung wie das Hauptdach auszuführen und dürfen an keiner Stelle mehr als 0,20 m über die Dachhaut hinausragen.

Der Abstand zwischen Dachflächenfenstern zur Traufe muss mind. 0,5 m und zum First mind. 1,0 m betragen. Zu Ortgängen, Kehlen und Graten müssen Dachgauben einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Zwischen Dachflächenfenstern untereinander ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Dachflächenfenster sind bis zu einer akkumulierten Gesamtbreite von max. 1/2 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig. Die Breite des einzelnen Dachflächenfensters darf 1,2 m und die Höhe 1,6 m nicht überschreiten.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

Gebäude mit hellgrauem Grundton mit dunkler abgesetztem Sockel

Gebäude mit greller Grundfarbe

Gebäude mit hellbeigem Grundton mit dunkler abgesetztem Sockel

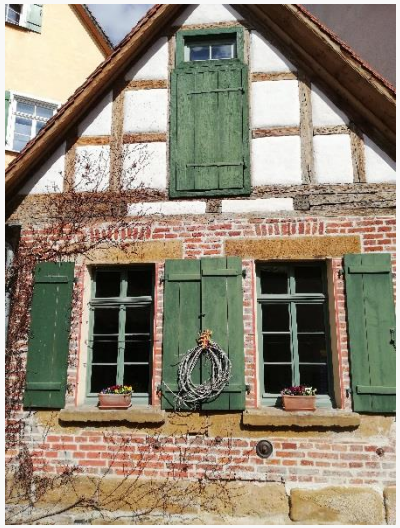

Akzentfarbe an Fensterläden und am Ziffernblatt des Kirchturms

5. Richtlinien Farbe und Material

§

5.1 Grundmaterial und -farbe

Soweit nicht durch eine weitere Richtlinie abweichend definiert sind für die Außenhaut der Wandfläche der Fassade folgende Materialien mit zugeordneter Farbgebung zulässig:

- feiner bis mittelkörniger Putz in einer hellen, gedeckten (nicht grellen) Farbe, jedoch nicht als reines Weiß,
- an der Giebelseite des Gebäudes zusätzlich eine vertikale Verschalung aus Holz oder Holzwerkstoffen in einer gedeckten (nicht grellen) Farbe.

5.2 Farbe und Material des Sockelbereichs

Die Außenhaut der Wandfläche im Sockelbereich ist gestalterisch von der Außenhaut der restlichen Wandfläche zu unterscheiden durch:

- Naturstein oder verblendeten Naturstein mit einem Beige- oder Ockerton in nicht polierter Ausführung,
- feinen bis mittelkörnigen Putz entsprechend des am Gebäude gemäß Ziff. 5.1 verwendeten Grundmaterials mit zugeordneter Farbgebung in einer dunkleren, aber nicht schwärzlichen Abtönung oder
- feinen bis mittelkörnigen Putz mit Grau- oder Brauntönen mit einer im Vergleich zur restlichen Wandfläche der Fassade dunkleren, aber nicht schwärzlichen Abtönung.

5.3 Farbe und Material von Faschen (Fensterumrahmungen)

Faschen (Fensterumrahmungen) können ausgeführt werden mit:

- Naturstein oder verblendeten Naturstein mit einem Beige- oder Ockerton in nicht polierter Ausführung oder
- feinem bis mittelkörnigem Putz in einer gegenüber der restlichen Außenhaut der Wandfläche abweichenden Farbgebung mit einer hellen, gedeckten (nicht grellen) Farbe, jedoch nicht als reines Weiß.

5. Richtlinien Farbe und Material

§

5.4 Farbe und Material von Fenster- und Türrahmen
Für Fenster- und Türrahmen ist eine Farbgebung mit reinem Weiß, abgetöntem Weiß, Grau- oder Brauntönen zulässig.

5.5 Akzentfarbe
Fensterläden oder untergeordnete Bauteile, die in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 5 % der Fassadenfläche ausmachen, können in einer Akzentfarbe gestrichen werden. Zulässig zur Auswahl sind sämtliche Farben in nicht dunkler Abtönung.

5.6 Farbe und Material von Toren
Tore in Garagen- und Tiefgarageneinfahrten sind in Holz oder mit einer Verblendung mit Holz auszuführen.

5.7 Farbe und Material der Hauptdachfläche
Im Teilbereich A des Geltungsbereichs der Gestaltungsrichtlinien ist die Dachdeckung mit matten, unglasierten Dachziegeln in roter bis rotbrauner Farbe vorzunehmen.

Im Teilbereich B ist die Dachdeckung mit matten, unglasierten Dachziegeln in roter bis rotbrauner oder anthrazitfarbener Farbe vorzunehmen.

5. Richtlinien Farbe und Material

§

5.8 Farbe und Material von Dachgauben
Je Dachfläche ist hinsichtlich Material und Farbe nur eine Art von Dachgaube zulässig. Für die Außenhaut der Wandflächen von Dachgauben sind folgende Materialien mit zugeordneter Farbgebung zulässig:

- Am Gebäude verwendetes Grundmaterial mit zugeordneter Farbgebung gemäß Ziff. 5.1 oder

- Verkleidung mit Kupfer, Titanzink und verzinktem Blech in einer hellen oder an die Farbgebung der Dachziegel angeglichenen Farbe.

Die Dachflächen von Gauben sind in Farbe und Material entsprechend der Hauptdachfläche oder mit einer an der Gaube verwendeten Verkleidung auszubilden.

5.9 Farbe und Material von Zwerchgiebeln
Für die Außenhaut der Wandflächen von Zwerchgiebeln sind folgende Materialien mit zugeordneter Farbgebung zulässig:

- Feiner bis mittelkörniger Putz entsprechend des am Gebäude gemäß Ziff. 5.1 verwendeten Grundmaterials mit zugeordneter Farbgebung.

Die Dachflächen von Zwerchgiebeln sind in Farbe und Material entsprechend der Hauptdachfläche auszubilden.

5. Richtlinien Farbe und Material

§

5.10 Farbe und Material von Dachflächenfenstern

Je Dachfläche ist hinsichtlich Material und Farbe nur eine Art von Dachflächenfenster zulässig. Für die Einbindung von Dachflächenfenstern in die Hauptdachfläche sind folgende Materialien mit zugeordneter Farbgebung zulässig:

- Verkleidung mit Kupfer, Titanzink und verzinktem Blech in einer hellen oder an die Farbgebung der Dachziegel angeglichenen Farbe.

Analyse Ortsbild

Einfriedungen

- Aufgrund Ausrichtung der Gebäude am öffentlichen Straßenraum i.d.R. keine Einfriedungen
- Wenn doch vorhanden niedrig mit vielfältigen Ausführungen

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Gingen“

Einfriedung in Form eines Gitterzauns

Einfriedung in Form einer unverblendeten Betonmauer

Einfriedung in Form von Vegetation

Einfriedung in Form von Vegetation

6. Richtlinien Einfriedungen

§

6. Einfriedungen
An der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen zugelassen als:

- blickdurchlässige Holzlattenzäune, naturbelassen, farblos lasiert oder gestrichen in einer am Hauptbaukörper bereits vorkommenden Fassadenfarbe,
- Schnitthecken, die mindestens einmal im Jahr auf die maximal zulässige Höhe zurückgeschnitten werden,
- Mauern aus Naturstein oder mit verblendetem Naturstein mit einem Beige- oder Ockerton in nicht polierter Ausführung oder
- Mauern mit einem Verputz entsprechend des am Hauptbaukörper gemäß Ziff. 5.1 verwendeten Grundmaterials mit zugeordneter Farbgebung.

An der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt die max. zulässige Höhe für Einfriedungen 1,0 m. Die Einfriedung ist ohne Höhenversprünge oder Höhenverläufe auszuführen.

7. Regelung Ausnahmen

7. Ausnahmen
Bezüglich der Anwendung der Gestaltungsrichtlinien können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Ortsbild oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Kontakt

Landsiedlung
Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart
Tel. 0711 6677-0 (Zentrale)
Matthias George: 0711-6677-3329

info@landsiedlung.de
www.landsiedlung.de